Deutscher Bundestag **Drucksache 17/6702**

17. Wahlperiode 26. 07. 2011

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Hans-Joachim Hacker, Rolf Schwanitz, Klaus Brandner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD
– Drucksache 17/6546 –

Aufklärung über verschwundenes SED/PDS-Vermögen

Die Diskussion über die Veruntreuung von Geldern aus dem Bereich des Vermögens von Parteien und Massenorganisationen der DDR lebt fort. In seiner Ausgabe 17/2011 berichtet das Nachrichtenmagazin „DER SPIEGEL", dass es Hinweise dafür gibt, dass Gelder aus dem SED-Vermögen der Zeitung „Neues Deutschland", dem einstigen Zentralorgan der SED, zugeflossen sind. „DER SPIEGEL" beruft sich hierbei auf bislang unbekannte Dokumente aus dem Archiv des Demokratischen Sozialismus.

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Parteien und Massenorganisationen in der DDR (UKPV) hatte bereits festgestellt, dass alleine zwischen dem 1. Oktober 1989 und dem 31. August 1991 4 Mrd. Mark aus dem SED/PDS-Vermögen transferiert wurden. Eine „heiße Spur" führte zur Ungarischen Außenhandelsbank AG (MKB). Hauptgesellschafter ist seit Mitte der 90er-Jahre zu 80 Prozent eine Tochtergesellschaft der Bayerischen Landesbank.

Mit den Regierungen Horn und Orban wurde in Verhandlungen sondiert, ob von der UKPV beauftragte Wirtschaftsprüfer in die entsprechenden Unterlagen Einsicht erhalten können. Im Jahr 2003 hielt die UKPV in einem Bericht jedoch fest, dass es erhebliche Widerstände von Seiten der ungarischen Bank gibt und die Ermittlungen dadurch behindert würden (Bundestagsdrucksache 15/1777).

Die UKPV vermutete 2004, dass in der Zeit des Zusammenbruchs der kommunistischen Regime in Ungarn und der DDR ein dreistelliger Millionenbetrag aus dem Vermögen der SED/PDS auf Konten der ungarischen National- und Außenhandelsbank geparkt wurden.

Für die Überprüfung des Verbleibs nach Ungarn verbrachten oder über Ungarn verschobenen Geldes aus dem Vermögen der SED/PDS und anderer Massenorganisationen ist 2004 in Budapest eine deutsch-ungarische Kommission eingerichtet worden. Diese Gemeinsame Kommission nahm ihre Tätigkeit am 24. Februar 2004 unter der Leitung des damaligen Staatssekretärs im Bundesministerium der Finanzen und dem damaligen Staatssekretär im ungarischen Finanzministerium auf. Auf deutscher Seite waren vertreten: Unabhängige Kommission Parteivermögen, Bundesministerium der Finanzen, Botschaft

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 22. Juli 2011 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Budapest, Deutsche Bundesbank, Bundesnachrichtendienst, Bundeskriminalamt sowie die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young GmbH.

Nach einjähriger Arbeit der Gemeinsamen Kommission wurde ihr Mandat im Anschluss an einen Bericht an beide Regierungen vom 21. Februar 2005 aufgrund der Fülle an rechtlichen und tatsächlichen Problemen sowie wegen des enormen, auszuwertenden Dokumentenmaterials um ein weiteres Jahr, bis zum 28. Februar 2005, verlängert. Grundsätzlich waren die Arbeiten der Kommission mühsam. Sie blieben ohne zählbaren Erfolg. Wesentliche Ursache aus deutscher Sicht war die vielfach beanstandete, absprachewidrig große Passivität der ungarischen Seite. Im Wesentlichen war keine aktive ungarische Eigeninitiative feststellbar. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeitsanstöße musste von deutscher Seite gegeben werden. Aus diesem Grund erklärte die deutsche Seite – nach Entscheidung des damaligen Chefs des Bundeskanzleramtes – Mitte Dezember 2005, die Arbeiten planmäßig zum 28. Februar 2006 zu beenden und eine erneute Verlängerung des Mandats der Gemeinsamen Kommission wegen Aussichtslosigkeit nicht anzustreben.

Im Verfahren der gegen die AKB Privatbank Zürich AG, letztes Verfahren zum Novum-Komplex, hat das Obergericht in Zürich am 25. März 2010 der Klage Deutschlands stattgegeben. Danach müsste die Bank unter Berücksichtigung der seit 1994 aufgelaufenen Zinsen und einer Prozesskostenentschädigung insgesamt rund 230 Mio. Euro an die Bundesrepublik Deutschland zahlen. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Darüber hinaus läuft in der Schweiz noch die Klage gegen die griechische Druckerei Typoekdotik A.E., die ein Darlehen durch eine Auslandsfirma der SED erhalten hatte. Im Falle des Obsiegens fließen die Mittel nicht den öffentlichen Haushalten zu. Das Vermögen der Parteien- und Massenorganisationen der DDR (PMO) ist ein Sondervermögen im Bereich der wirtschaftlichen Umstrukturierung und für investive und investitionsfördernde Maßnahmen im sozialen und kulturellen Bereich in den neuen Ländern einzusetzen.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Nach § 20b ParteiG-DDR ist das Vermögen der Parteien und Massenorganisationen der DDR, welches am 7. Oktober 1989 bestanden oder seither an die Stelle dieses Vermögens getreten ist (PMO-Vermögen), unter treuhänderische Verwaltung der Treuhandanstalt (zum 1. Januar 1995 umbenannt in Bundesanstalt für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben – BvS) gestellt. Die BvS führt das Vermögen an die früher Berechtigten oder deren Rechtsnachfolger zurück. Soweit dies nicht möglich ist, ist das verfügbare Vermögen zu Gunsten gemeinnütziger Zwecke, insbesondere der wirtschaftlichen Umstrukturierung in den neuen Bundesländern und Berlin (Ost) zu verwenden; es sei denn, das Vermögen ist nachweislich nach materiell-rechtsstaatlichen Grundsätzen im Sinne des Grundgesetzes (GG) erworben und daher den Parteien und betroffenen Institutionen wieder zur Verfügung zu stellen.

1. Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Gründung einer Auffanggesellschaft mit Hilfe von SED/PDS-Finanzmitteln vor, die mit dem Ziel etabliert wurde, den Übergang der Tageszeitung „Neues Deutschland“ in die Marktwirtschaft zu sichern?

Die Unabhängige Kommission zur Überprüfung des Vermögens der Partei- und Massenorganisationen (UKPV) hat in ihrem Bericht vom 24. August 1998 (Bundestagsdrucksache 13/11353, S. 164 bis 168, 324) die „undurchsichtigen Verhältnisse“ des SED/PDS-Vermögens festgestellt. In diesem Zusammenhang berichtete die UKPV auch über eine Durchsuchung der Staatsanwaltschaft Berlin im Dezember 1992 in der Privatwohnung von „H.-J. W.“ in Schleswig-Holstein sowie über die Sicherstellung von zwölf Aktenordnern im Zuge dieser

Hausdurchsuchung. Zu Einzelheiten wird auf den vorgenannten Bericht der UKPV vom 24. August 1998 (Bundestagsdrucksache 13/11353, S. 164) verwiesen.

Des Weiteren enthält der Bericht der UKPV umfangreiche Ausführungen zur Finanzierung der Zeitung „Neues Deutschland“ aus dem Altvermögen der SED/PDS durch den Parteibetrieb DVDK in Höhe von ca. 15,5 Mio. Euro. Dieser Betrag wurde 1992 von der BvS klageweise geltend gemacht. Mit dem so genannten PDS-Vergleich (vor dem OVG Berlin im Jahr 1995) wurde – neben vielen anderen Streitpunkten – auch dieses Verfahren erledigt.

Darüber hinausgehende Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

2. Sind hierfür Finanzströme nachgewiesen worden, und wenn ja, in welcher Höhe?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Welche Ermittlungen wurden wann dazu geführt, und werden diese fortgesetzt?

Die geführten Ermittlungen werden nicht fortgesetzt, auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. In welcher Höhe konnte bisher ehemaliges SED/PDS-Vermögen aus welchen Ländern zurückgeholt bzw. gesichert werden?

Der Gesamtwert des PMO-Vermögens betrug zum 31. Dezember 2010 ca. 1,73 Mrd. Euro.

Zu Einzelfällen bzw. zu Teilergebnissen wird auf die Berichte der UKPV an den Deutschen Bundestag (Bericht vom 24. August 1998, Bundestagsdrucksache 13/11353 – Bericht vom 9. Oktober 2003, Bundestagsdrucksache 15/1777 – Schlussbericht vom 24. August 2006, Bundestagsdrucksache 16/2466) verwiesen.

5. Inwieweit befinden sich neben Finanzvermögen darunter auch Immobilien und andere Sachwerte?

In dem Gesamtwert des PMO-Vermögens von ca. 1,73 Mrd. Euro sind u. a. Erlöse aus der Verwertung von 5 738 Immobilien und 433 sonstigen Vermögenswerten (z. B. Kunstgegenstände, Schiffe, Darlehensforderungen) enthalten.

6. Wie ist die personelle Verantwortlichkeit für rechtswidrige Finanzverfügungen aus dem Vermögensbestand der SED/PDS zuzuordnen, und gibt es ein Zusammenwirken zwischen Führungspersonen der SED/PDS mit Personen aus dem Bereich der Wirtschaft im In- und Ausland?

Zu Einzelfällen wird auf die Berichte der UKPV an den Deutschen Bundestag (z. B. Bericht vom 24. August 1998, Bundestagsdrucksache 13/11353 – Bericht vom 9. Oktober 2003, Bundestagsdrucksache 15/1777 – Schlussbericht vom 24. August 2006, Bundestagsdrucksache 16/2466) und auf die Berichte des 1. KoKo-Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 GG (u. a. Bundestags-

drucksache 12/7600 vom 27. Mai 1994) und des 2. KoKo-Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 GG (Bundestagsdrucksache 13/10900 vom 28. Mai 1998) verwiesen.

7. Wie ist der Stand bei der Durchsetzung der Rechtsansprüche der Bundesrepublik Deutschland auf die Herausgabe der finanziellen Vermögenswerte der ehemaligen SED-Vertreterfirma „Novum“, und welche Hemmnisse gibt es hierbei gegebenenfalls noch?

Durch erstinstanzliches Urteil wurde Rudolfine Steindling, ehemalige Geschäftsführerin der Novum, zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von rund 240 Mio. Euro nebst Zinsen verurteilt. Von diesem Betrag konnten rund 100 Mio. Euro arrestiert werden. Auf Initiative von Rudolfine Steindling hat die BvS mit ihr im Januar 2009 einen außergerichtlichen Vergleich zur Abwendung der Zwangsvollstreckung abgeschlossen.

Grundlage hierfür war die fehlende Realisierbarkeit eines über die Arretierung hinausgehenden Betrages.

Zusammen mit anderen in diesem Komplex sichergestellten Vermögenswerten konnte die BvS als treuhänderische Verwalterin des PMO-Vermögens bisher insgesamt einen Betrag in Höhe von ca. 153 Mio. Euro einnehmen.

Gegen ein klageabweisendes Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 25. Juni 2008 im Verfahren BvS gegen die AKB Privatbank Zürich AG wegen mangelnder Sorgfalt in Bankgeschäften bei den Transaktionen mit Rudolfine Steindling hatte die BvS Berufung eingelegt. Das Obergericht Zürich hat dieses Urteil am 25. März 2010 aufgehoben und der Klage der BvS stattgegeben.

Gegen dieses Urteil hat die Gegenseite sowohl im Mai 2010 Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich als auch im Februar 2011 ein Revisionsgesuch zum Obergericht des Kantons Zürich erhoben. Das Obergericht des Kantons Zürich hat mittlerweile das Ruhen des „Revisionsverfahrens“ angeordnet, sodass die Nichtigkeitsbeschwerde beim Kassationsgericht des Kantons Zürich vorrangig entschieden werden soll.

Ein Zeithorizont, wann die Schweizer Gerichte entscheiden werden, ist nicht absehbar. Die Gegenseite hat bereits angekündigt, im Falle einer negativen Entscheidung durch das Kassationsgericht das Schweizer Bundesgericht anzurufen.

8. Ist das Verfahren gegen die griechische Druckerei Typoekdotik A.E. abgeschlossen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

   Wenn nein, wann rechnet die Bundesregierung mit der Entscheidung durch das Gericht?

Die Klage wurde am 24. Oktober 2006 mit einem Zahlungsantrag in Höhe von 3,3 Mio. CHF nebst Zinsen eingereicht. Es ist nicht einschätzbar, wann ein Urteil erster Instanz – gegen das noch Rechtsmittel eingelegt werden können – vorliegen bzw. rechtskräftig werden wird.

9. Welche finanziellen Erlöse aus den Verfahren gemäß den Fragen 7 und 8 sind der Bundesrepublik Deutschland bislang zugeflossen, und mit welchen weiteren Zahlungen wird derzeit gerechnet?

Auf die Antworten zu Frage 7 bzw. Frage 8 wird verwiesen.

10. Für welche konkreten Verwendungszwecke wurden die Mittel aus der Sicherung von Vermögenswerten der Parteien und Massenorganisationen der DDR verwendet?

Nachdem bis 2008 einzelgesetzliche Regelungen die Verwendung verfügbarer PMO-Mittel normierten (z. B. Altschulden-Regelungsgesetz vom 6. März 1997 – Gesetz über die Errichtung einer Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur vom 5. Juni 1998) oder mit den Bundesländern spezielle Vereinbarungen zum konkreten Verwendungszweck getroffen worden waren (z. B. Kunstförderung, Forschungsförderung, Aufstockung des Konsolidierungsfonds), werden die freien Mittel seither an die begünstigten Länder ausgekehrt. Dort sind sie nach Maßgabe des § 20b ParteiG-DDR und den mit der BvS 1994 und 2008 getroffenen Vereinbarungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes zweckgebunden für investive und investitionsfördernde Maßnahmen der öffentlichen Hand, für wirtschaftliche Umstrukturierung (60 Prozent) sowie soziale und kulturelle Zwecke (40 Prozent) einzusetzen.

Zur detaillierten Verwendung der bisher festgestellten, verfügbaren PMO-Mittel wird auf die beigefügte Übersicht über die Verwendungen von PMO-Mitteln (Stichtag 30. Juni 2011) verwiesen.

11. Gibt es neue Erkenntnisse über Finanzströme aus SED/PDS-Vermögen nach oder über Ungarn, und wenn ja, worin bestehen diese?

Nein.

12. Strebt die Bundesregierung weitere Verfahren an, und wenn ja, gegen wen und aus welchem Grund?

Der BvS als treuhänderischer Verwalterin des PMO-Vermögens liegen derzeit keine belastbaren Hinweise vor, um weitere Verfahren auf Herausgabe, Schadenersatz oder ungerechtfertigte Bereicherung einzuleiten.

13. Verfügt die Bundesregierung über Erkenntnisse zu weiteren rechtswidrigen Verfügungen über Vermögenswerte der SED/PDS?

Nein.

14. Welche Erkenntnisse erbrachte die Auswertung der im Juli 2010 von der Schweiz an Deutschland überreichten Bankenunterlagen zu vermuteten Transaktionen rechtswidriger Art von Vermögenswerten von Parteien und Massenorganisationen der DDR?

Keine.

15. Welche DDR-Firmen und welche Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer wurden im Rahmen dieser Bankenüberprüfungen festgestellt, und welche Verfahren wurden in Auswertung dieser Unterlagen eingeleitet?

Die in den Unterlagen genannten Firmen und Personen waren der Bundesregierung bzw. der BvS als treuhänderischer Verwalterin des PMO-Vermögens bereits bekannt. Neue Verfahren wurden daher aufgrund von Erkenntnissen nach Auswertung dieser Unterlagen nicht eingeleitet.

16. Ist über die Liquidation des KoKo-Unternehmens Kunst und Antiquitäten GmbH ein Abschlussbericht erstellt worden mit exaktem Nachweis der Vermögensverhältnisse, und ist hierbei ein Nachweis über die vollständige Klärung der In- und Auslandskunden des Unternehmens dokumentiert worden?

Im Zuge der Beendigung der Liquidation der Kunst und Antiquitäten GmbH wurde eine Liquidationsschlussrechnung (geprüft durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft) und auf den Stichtag 28. Februar 2005 eine Liquidationsschlussbilanz erstellt.

Wegen des Handels mit Kunst und Antiquitäten, der Rolle des Ministeriums für Staatssicherheit und staatlicher Willkürmaßnahmen gegenüber Kunstbesitzern in der DDR, wird auf den 3. Teilbericht des 1. KoKo-Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 GG vom 15. Mai 1995 (Bundestagsdrucksache 12/4500, S. 54 ff.) und auf den Bericht des 1. KoKo-Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 GG vom 27. Mai 1994 (Bundestagsdrucksache 12/7600, S. 170 ff.) hingewiesen.

Eine Liste der In- und Auslandskunden aus der Vorwendezeit existiert nicht.

17. Erfolgte im Zuge der Liquidation der Kunst- und Antiquitäten GmbH die Übertragung des Vermögens oder von Vermögensanteilen auf Erwerber (juristische oder natürliche Personen), und wer hat ggf. die Nachfolge angetreten?

Das Vermögen der Gesellschaft bestand zum 1. Juli 1990 im Wesentlichen aus dem Lager- und Geländekomplex in Mühlenbeck, zwei Grundstücken in Schildow, den unter den Vorräten ausgewiesenen Kunst- und Antiquitätenbeständen sowie den bei Eröffnung der Liquidation vorhandenen liquiden Mitteln aus Verkäufen vor Liquidationseröffnung. Die Grundstücke wurden entweder nach Klärung der Reprivatisierungsansprüche veräußert oder nach dem Vermögenszuordnungsgesetz (VZOG) dem Finanzvermögen nach Artikel 22 des Einigungsvertrages zugeordnet. Die Warenbestände wurden bis Ende 1992 verkauft.

Das Unternehmen wurde ordnungsgemäß liquidiert und aus dem Handelsregister gelöscht (vgl. Antwort zu Frage 16); eine allgemeine Vermögens- oder Rechtsnachfolge liegt nicht vor.

Anlage

Bundesanstalt
für vereinigungsbedingte Sonderaufgaben

Übersicht über die Verwendungen des PMO-Vermögens

Stand: 30. Juni 2011

Art der Verwendung *prozentuale Verteilung*	**ausgezahlter Betrag je Verwendungsart**

1. Verwendungen gemäß gesetzlichen Regelungen

Erblastentilgungsfonds	375.799.532,68 €
Denkmalschutz	25.564.594,06 €
Stiftung Aufarbeitung	75.000.000,00 €
Summe 1	**476.364.126,74 €**

2. Verwendungen an die Länder

Kulturförderung	127.822.970,30 €
Kunstförderung	1.698.094,93 €
Gesellschaft zur Investorenwerbung	25.564.594,06 €
Forschungsförderung - Länderanteil	35.537.342,20 €
Forschungsförderung - Bundesanteil	38.322.389,25 €
Konsolidierungsfondsaufstockung	124.809.134,32 €
Summe 2	**353.754.525,06 €**

3. Erlösauskehr und Einzelvergaben an die Kommunen

Erlösauskehr an Kommunen - PMO-Anteil	51.890.138,70 €
Bürgermeistermodell - PMO-Anteil	31.787.607,67 €
sonstige anrechenbare Einzelvergaben	2.569.241,70 €
Summe 3	**86.246.988,07 €**

4. Weitere anrechenbare Verwendungen direkt an die Länder gemäß Verwaltungsvereinbarung 2008

1. Auszahlung auf Basis E/A-Bericht 2006 - *am 09.06.2008*	45.000.000,00 €
2. Auszahlung auf Basis E/A-Bericht 2007 - *am 30.09.2008*	5.000.000,00 €
3. Auszahlung auf Basis E/A-Bericht 2008 - *am 11.05.2009*	120.000.000,00 €
4. Auszahlung auf Basis E/A-Bericht 2009 - *am 05/12/13.08 2010*	10.974.587,36 €
Summe 4	**180.974.587,36 €**

5. Summe der Verwendungen

Summe	**1.097.340.227,23 €**

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333